

Anerkennung und Vollstreckung australischer Gerichtsentscheidungen in Deutschland

1. Einleitung

Sofern Sie in Australien gegen eine deutsche Gesellschaft oder eine in Deutschland lebende Person ein Gerichtsverfahren eingeleitet und einen Titel erlangt haben, stellt sich nunmehr die Frage, ob Sie gegen den Schuldner in Deutschland aus diesem Urteil vollstrecken können. Der nachfolgende Artikel gibt eine Übersicht über die Anerkennung und Vollstreckung australischer Gerichtsentscheidungen in Deutschland.

2. Anerkennung von australischen Gerichtsentscheidungen

Bei der Anerkennung ausländischer Gerichtsentscheidungen in Deutschland gibt es drei Grundlagen:

2.1. Vollstreckbarkeitserklärung des ausländischen Titels durch ein deutsches Gericht. Dies muss in einem internationalen Übereinkommen oder Abkommen vorgesehen sein. Ein solches Übereinkommen bzw. Abkommen gibt es für Zivilsachen zwischen Deutschland und Australien nicht.

2.2. Erteilung einer Vollstreckungsklausel durch ein deutsches Gericht. Diese Möglichkeit besteht nur im Rahmen des Geltungsbereiches des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes (AVAG). Für Entscheidungen australischer Gerichte ist diese Möglichkeit nicht gegeben.

2.3. Anerkennung durch ein Vollstreckungsurteil eines deutschen Gerichtes (§§328, 722 und 723 ZPO). Dieses Verfahren findet auf australische Gerichtsentscheidungen Anwendung.

3. Verfahren nach §§328, 722, 723 ZPO

Das Verfahren beginnt damit, dass bei dem für den Wohnsitz des Schuldners zuständigen Amts- oder Landgericht ein Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel gestellt wird. Es empfiehlt sich, den Antrag in deutscher

Sprache zu stellen. Dem Antrag ist eine Ausfertigung der Entscheidung, dessen Zwangsvollstreckung in Deutschland zugelassen werden soll, beizufügen. Der Inhalt des Antrages muss dem Bestimmtheitsgrundsatz entsprechen, d.h. das ausländische Urteil muss nach Gericht, Datum, Aktenzeichen und vollstreckbarem Inhalt bezeichnet werden. Die Vollstreckung kann auch auf einen bestimmten Teil des Urteiles beschränkt werden.

Streitgegenstand des Verfahrens ist die Zulässigkeit der inländischen bzw. deutschen Zwangsvollstreckung aus dem ausländischen Urteil.

Die Prüfung der Frage, ob eine ausländische Entscheidung anzuerkennen ist oder nicht, wird dem Richter zur Aufgabe gemacht, der in der Sache selbst zu entscheiden hat.

Die Grundlage für die Anerkennung und auch Vollstreckung der Entscheidungen ausländischer Gerichte sind §§328, 722, 723 der ZPO.

3.1. Urteil

Dem Wortlaut des §328 ZPO nach sind „Urteile eines ausländischen Gerichtes“ der Anerkennung fähig. Unter den Begriff „Urteil“ fallen dabei gerichtliche Entscheidungen, die in einem Verfahren ergangen sind, in dem den Parteien rechtliches Gehör gewährt worden ist. Folglich sind auch Mahnbescheide und Versäumnisurteile anerkennungsfähig. Demgegenüber besteht keine Anerkennungsfähigkeit für vor einem Gericht abgeschlossenen Vergleich oder Maßnahmen, die im Wege eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens erlangt wurden. Dies wird damit begründet, dass die Sache in diesen Fällen nicht seitens des Gerichtes entschieden wurde.

3.2. Rechtskraft

Eine weitere Voraussetzung für die Anerkennung ist der Eintritt der Rechtskraft der ausländischen Entscheidung. Eine Entscheidung ist dann rechtskräftig, wenn seitens der Parteien gegen die Entscheidung keine (weiteren) Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können.

3.3 Zivil- oder Handelssache

Die anzuerkennende Entscheidung muss eine Zivil- beziehungsweise Handelssache betreffen. Für die Anerkennung strafrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Entscheidungen sind Sondervorschriften erforderlich.

3.4 Ausschließungsgründe

Des Weiteren dürfen keine Gründe vorliegen, die die Anerkennung der Entscheidung des ausländischen Gerichtes ausschließen. Die Ausschließungsgründe sind in §328 ZPO geregelt.

Das die Entscheidung erlassende Gericht darf nicht nach deutschem Recht international unzuständig gewesen sein (§328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Unter

diesem Gesichtspunkt ist zu prüfen, ob das australische Gericht unter hypothetischer Anwendung des deutschen Rechtes zur Entscheidung der Angelegenheit berufen gewesen wäre. Zweck dieser Regelung ist es vor allem, den ausschließlichen Gerichtsständen Geltung zu verschaffen.

Die Anerkennung ist auch dann ausgeschlossen, wenn dem Beklagten ein verfahrenseinleitendes Schriftstück nicht ordnungsgemäß bzw. nicht so rechtzeitig zugestellt worden ist, dass er bzw. sie sich gegen den Anspruch verteidigen konnte (§ 328 Abs. 1 Nr. 2 ZPO). Diese Vorschrift soll den verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch auf rechtliches Gehör (Artikel 103 Abs. 1 GG) sichern. Welche Fristen in diesem Zusammenhang als ausreichend angesehen werden, ist von Einzelfall zu Einzelfall verschieden. Im Hinblick auf diesen Ausschließungsgrund sind insbesondere zwei Fragen von Bedeutung. Zum einen stellt sich das Problem, wann die Fehlerhaftigkeit der Zustellung die Anerkennung ausschließt. Diese Frage ist bisher umstritten, es scheint sich aber eine anerkennungsfreundliche Haltung durchzusetzen. Der Ausschlussgrund entfällt daher, wenn eine Heilung entweder nach australischem oder inländischem Recht möglich ist.

Das zweite Problem betrifft die Frage, welche Konsequenzen sich ergeben, wenn der Beklagte in Australien zwar nicht ordnungsgemäß geladen wurde, jedoch die Möglichkeit, diesen Mangel in einem ordentlichen Rechtsbehelfsverfahren vor den australischen Gerichten zu rügen, versäumt hat. Auch diese Frage ist bisher nicht geklärt, jedoch hat der Bundesgerichtshof in einem solchen Fall einem ausländischen Urteil unter Heranziehung von §328 Abs. 1 Nr. 2 ZPO die Anerkennung versagt.

Hinsichtlich dieses Ausschließungsgrundes ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Beklagte sich auf diesen Einwand nicht berufen kann, wenn er sich vor dem ausländischen Gericht trotz mangelnder Zustellung auf das Verfahren eingelassen hat.

§328 Abs. 1 Nr. 3 ZPO schließt die Anerkennung eines australischen Urteils aus, wenn die anerkennende Entscheidung mit einem früheren inländischen oder einem anzuerkennenden ausländischen Urteil unvereinbar ist. Des Weiteren darf die Sache selbst im Inland früher nicht rechtshängig geworden sein. Maßgeblich ist dabei, ob die inländische oder ausländische Entscheidung in ihrer Rechtskraftwirkung der anzuerkennenden Entscheidung entgegenstehen würde.

Der in der Praxis relevanteste Einwand, der die Anerkennung einer australischen Gerichtsentscheidung entgegengehalten werden kann, ist das Argument, dass die Entscheidung gegen den deutschen „ordre public“ verstoße (§328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO).

Zu der Frage, welche ausländischen Gerichtsentscheidungen mit dem deutschen ordre public nicht vereinbar sind, haben sich bisher keine feste Regelungen entwickelt. Allerdings gibt es Leitlinien. Zum einen soll die Vorschrift, die im Wesentlichen dem mit „öffentliche Ordnung“ überschriebenen Artikel 6 EGBGB entspricht, Verstöße gegen materielles Recht sowie Verfahrensrecht umfassen. Eine weitere Leitlinie ist, dass die

Rechtsprechung mit der Annahme eines Verstoßes gegen den *ordre public* sehr zurückhaltend ist.

Als letzte Voraussetzung der Anerkennung einer australischen Gerichtsentscheidung fordert §328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO die „Verbürgung der Gegenseitigkeit“. Diese Vorschrift bringt zum Ausdruck, dass es sich bei der Anerkennung ausländischer Gerichtsurteile um einen staatlichen Hoheitsakt handelt, für den das Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten gilt. Das Prinzip der „Verbürgung der Gegenseitigkeit“ findet jedoch im Gesetz selbst erste Einschränkungen, da §328 Abs. 1 Nr. 5 ausdrücklich auf nicht-vermögensrechtliche Streitigkeiten sowie auf Kindschafts- und Ehesachen keine Anwendung findet. Für die Verbürgung der Gegenseitigkeit ist ausreichend, dass die Anerkennung und Vollstreckung eines deutschen Urteils in Australien auf keine wesentlich größeren Schwierigkeiten stößt, als die Anerkennung und Vollstreckung des anzuerkennenden Urteiles in Deutschland. Das bedeutet, dass bei einer Gesamtwürdigung im Wesentlichen gleichwertige Bedingungen für die Vollstreckung eines ausländischen Urteiles gleicher Art vorliegen müssen.

4. **Rechtsbehelfe des Schuldners**

Sofern die Zwangsvollstreckung aus der ausländischen Gerichtsentscheidung zugelassen wird, beschließt das Gericht, dass das Urteil mit der Vollstreckungsklausel zu versehen ist. Gegen die Entscheidung kann der Schuldner binnen eines Monats Beschwerde beim zuständigen Oberlandesgericht einlegen.

5. **§767 ZPO**

Im Rahmen der §§722, 723 ZPO wird ein Vollstreckungsurteil ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung erlassen. Sofern der Schuldner Einwendungen gegen den durch das Urteil festgestellten Anspruchs selbst erheben will, so muss er diese im Wege einer Klage bei dem Prozessgericht des ersten Rechtzuges geltend machen. Diese Einwendungen können nur dann zugelassen werden, sofern sie auf Gründen beruhen, die erst nach Schluss der letzten mündlichen Verhandlung entstanden sind und durch Rechtsbehelfe gegen das Urteil nicht mehr geltend gemacht werden können.

6. **Zwangsvollstreckung**

Sofern die australische Gerichtsentscheidung in Deutschland anerkannt wird, kann der Gläubiger nun aus dem Urteil vollstrecken. Im Nachfolgenden geben wir eine kurze Übersicht über die Zwangsvollstreckung aus einem auf Zahlung von Geld gerichteten Titel.

Aus einem auf Zahlung von Geld gerichteten Titel kann die Zwangsvollstreckung in das bewegliche sowie das unbewegliche Vermögen des Schuldners betrieben werden.

6.1. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen

Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen beginnt im Allgemeinen damit, dass durch das am Wohnsitz bzw., bei Gesellschaften, Sitz des Schuldners zuständige Amtsgericht ein Gerichtsvollzieherauftrag erteilt wird. Der Gerichtsvollzieher fordert sodann den Schuldner zur Zahlung auf. Zahlt der Schuldner nicht, kann der Gerichtsvollzieher die Wohn- bzw. Geschäftsräume des Schuldners durchzusuchen. Sofern er pfändbare Gegenstände des Schuldners findet, können diese vom Gerichtsvollzieher mitgenommen oder mit einem Pfandsiegel versehen und anschließend versteigert werden. Der Versteigerungserlös wird nach Abzug der Kosten an den Gläubiger ausgezahlt.

Sollte die Durchsuchung der Wohnung bzw. der Geschäftsräume des Schuldners ohne Erfolg sein, so kann, sofern es sich bei dem Schuldner um eine natürliche Person handelt, ein Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zum Zweck der Vermögensoffenbarung gestellt werden. Im Falle einer Gesellschaft wird die eidesstattliche Versicherung seitens des Geschäftsführers abgegeben.

Neben der Pfändung beweglicher Gegenstände ist es auch möglich in Forderungen, die der Schuldner gegen andere Personen hat, zu vollstrecken. Hierfür ist ein Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erforderlich. Hierbei ist zu beachten, dass bei der Pfändung von Arbeitseinkommen Freigrenzen bestehen, unterhalb derer dem Schuldner sein Arbeitseinkommen zu belassen ist.

6.2. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Es ist auch möglich, in Grundstücke des Schuldners zu vollstrecken. Dies erfolgt durch Antrag beim zuständigen Amtsgericht auf Anordnung der Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung oder Eintragung einer Zwangssicherungshypothek.

7. **Schlussanmerkung**

Das Anerkennungsverfahren in Deutschland ist sehr technisch und zusätzlich auch zeitaufwendig und teuer. In den meisten Fällen dürfte es notwendig sein, dass der Gläubiger einen Rechtsanwalt in Deutschland mit der Vertretung bei Gericht beauftragt. Darüber hinaus ist auch die Arbeitsbelastung der deutschen Gerichte sehr hoch, so dass ein Anerkennungsverfahren Monate in Anspruch nehmen kann.

Obwohl verschiedene Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung in Deutschland bestehen, kann eine Zwangsvollstreckung nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn der Schuldner über ausreichendes Vermögen oder Einkommen verfügt, um die Urteilsschuld zu begleichen. Es ist daher ratsam, bevor ein Anerkennungs- oder Zwangsvollstreckungsverfahren in Deutschland eingeleitet wird, die finanzielle Situation des Schuldners zu überprüfen.

November 2011

Haftungsausschluss

Dieser Artikel enthält ausschließlich allgemeine Aussagen und wird nur zu Informationszwecken angeboten. Auch gibt dieser Artikel allein den Rechtszustand zum Zeitpunkt seines Entstehens wieder und lässt möglicherweise jüngste oder nachfolgende Rechtsentwicklungen außer Betracht. Der Artikel zielt weder darauf ab, sich auf diesen zu verlassen oder danach zu handeln, noch kann er eine einzelfallbezogene professionelle Beratung ersetzen. Seitens Schweizer Kobras, Rechtsanwälte und Notare, oder des Autors bzw. der Autoren kann keine Verantwortung für Schäden jedweder Art übernommen werden, die daraus resultieren, dass eine Person in irgendeiner Weise nach dem Inhalt dieses Artikels handelt.

Weitere Informationen

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Michael Kobras

Partner

Schweizer Kobras

Rechtsanwälte und Notare

Level 5, 23 – 25 O'Connell Street

Sydney NSW 2000

Telefon: +61 (0) 2 9223 9399

Telefax: +61 (0) 2 9223 4729

Email: mail@schweizer.com.au

Webseite: www.schweizerkobras.de